



Update, Therapiekostenübersicht und Hinweis zu Fentanyl-Pflastern

Neuzugang ohne Wirkvorteil

An der Einschätzung in unserem letzten Informationsschreiben zum Thema Opioide [<http://www.kvberlin.de/20praxis/50verordnung/10arzneimittel/index.html>] hat sich seither trotz eines Neuzugangs in dieser Arzneimittelgruppe nichts geändert. Orales retardiertes Morphin ist nach wie vor Mittel der ersten Wahl bei der Behandlung starker und stärkster Schmerzen. Das neue zentral wirkende Analgetikum Tapentadol, ein Opioid und Noradrenalin-Wiederaufnahmehemmer, konnte laut arzneitelegramm 10/2010 bisher keinen Wirkvorteil gegenüber einem reinen Opioid belegen. Vergleiche mit dem Standard Morphin und mit Tramadol, das einen ähnlichen dualen Wirkmechanismus hat, liegen nicht vor.

S3-Leitlinie

Zum sinnvollen Einsatz von Opioiden empfehlen wir auch die aktuelle S3-Leitlinie von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zur „Langzeitanwendung von Opioiden bei nicht tumorbedingten Schmerzen“, welche im Internet unter www.lonts.de veröffentlicht ist. Dort wird beispielsweise auch der Stellenwert zusätzlicher, nicht medikamentöser Maßnahmen zur Schmerzlinderung erörtert. Ebenfalls werden aktuelle Therapieempfehlungen für die Behandlung neuropathischer Schmerzen gegeben.

Übersicht der Therapiekosten stark wirksamer Opioide in oraler oder transdermaler Darreichungsform

Wirkstoff	Tagesdosis**	Beispiel	Packung	Kosten/ Packung	Kosten/ Tag
Morphin*	60mg	Retardierung 1: 2x30mg	100 Stk	ab 59,20 €	ab 1,18 €
		Retardierung 2: 1x60mg	100 Stk	ab 131,74 €	ab 1,32 €
Oxycodon	30-40mg	2x20mg	100 Stk	ab 153,41 €	ab 3,07 €
Oxycodon /Naloxon	40mg / 20mg	2x 20mg / 10mg	100 Stk	281,40 €	5,60 €
Hydromorphon*	8mg	Retardierung 1: 2x4mg	100 Stk	144,41 €	2,89 €
		Retardierung 2: 1x8mg	100 Stk	375,41 €	3,75 €
Fentanyl TTS	0,6mg (25µg/h)	für 48-72 Stunden	20 Stk	ab 102,13 €	ab 1,70 € (72 Std)
Buprenorphin TTS	0,8mg (35µg/h)	für 72-96 Stunden	20 Stk	ab 206,73 €	ab 2,07 € (96 Std)
Tapentadol	100mg***	2x50mg	100 Stk	162,10 €	3,24 €
	200mg	2x100mg	100 Stk	281,40 €	5,63 €

Bruttopreise laut Lauer-Taxe vom 15.11.2010, kassenindividuelle Rabatte sind nicht berücksichtigt

*Erhältlich in unterschiedlichen Retardformen mit jeweils unterschiedlichen Dosierungsintervallen

**Tumorschmerzen, Therapieempfehlungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, 3.Auflage, Arzneiverordnung in der Praxis, 2007 (www.akdae.de/Arzneimitteltherapie/TE/Archiv/Tumorschmerzen.pdf);

***Lt. Zulassungsstudien der Fa. Grünenthal GmbH (bisher unveröffentlicht) beträgt die rechnerische Äquivalenzdosis zu 60mg Morphin bzw. 30mg Oxycodon ca. 150mg Tapentadol

Eine Information im Rahmen der Arzneimittelvereinbarung für das Jahr 2010 nach § 73 Abs. 8 SGB V

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Berliner Krankenkassenverbände

Ihr Ansprechpartner:
KV Berlin, Masurenallee 6A
14057 Berlin

Service-Center, Tel. 31003-999

Korrekte Verordnung von Fentanyl-Pflastern

Bei der Verordnung von Fentanyl-Pflastern auf Betäubungsmittel-Rezept gab es häufiger Rückfragen bzgl. der korrekten Rezeptierung im Sinne der BtMVV (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung). Apotheken berichteten von Retaxationen der Rezepte (Regressforderungen der Krankenkassen) wegen angeblich unvollständiger Angaben auf dem Rezept. Moniert wurde von den Kassen die fehlende Angabe der Beladungsmenge. Laut Information der Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel in Bonn ist bei der Verordnung von Opioid-Pflastern (Fentanyl oder Buprenorphin) Folgendes zu beachten:

- Bei Verordnung eines bestimmten Pflasters ist die genaue und vollständige Bezeichnung des Präparates mit der Freisetzungsrate je Stunde sowie der Stückzahl an Pflastern ausreichend. Auf die Angabe der Beladungsmenge kann also verzichtet werden, wenn die Arzneimittelbezeichnung eindeutig ist.
- Im Falle einer reinen Wirkstoffverordnung ohne Angabe des Herstellers muss zusätzlich zur Freisetzungsrate je Stunde auch noch die Gesamtbeladungsmenge je Pflaster angegeben werden.
- Ein Austausch in der Apotheke (aut-idem-Regelung) gegen ein rabattiertes Arzneimittel ist nur möglich, wenn sowohl Freisetzungsrate pro Stunde als auch Gesamtbeladungsmenge je Pflaster identisch mit dem verordneten Fertigpräparat sind bzw. identisch mit den Angaben im Falle der reinen Wirkstoffverordnung.